

Merkblatt

Hinweise zum Antrag auf Umzugskostenvergütung

1 Gewährung durch die zuständige Personalstelle

Umzugskostenvergütung wird dem Beamten bzw. Richter des Freistaats Bayern für einen aus dienstlichen Gründen ausgeführten Umzug infolge einer Personalmaßnahme nach Art. 4 BayUKG gewährt. (Wegen anderer Gründe siehe Merkblatt Umzugskostenbeihilfe Art. 11 BayUKG). Bei der Zusage der Umzugskostenvergütung handelt es sich um einen eigenständigen Verwaltungsakt, der von der zuständigen Personalstelle bei Maßnahmen des Art. 4 Abs. 1 BayUKG (z.B. Versetzung) ausgesprochen werden muss bzw. bei Maßnahmen des Art. 4 Abs. 2 BayUKG (z.B. Abordnung) ausgesprochen werden kann. Die Umzugskostenvergütung darf in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 und Abs. 2 BayUKG nur zugesagt werden, wenn der neue Dienstort ein anderer als der bisherige Dienstort ist und die Wohnung der Berechtigten nicht am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet liegt. Einzugsgebiet ist das inländische Gebiet, das auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als 30 Kilometer von der Dienststelle entfernt ist.

2 Antragstellung beim LfF

Voraussetzung für den Anspruch auf Gewährung einer Umzugskostenvergütung ist die schriftliche Zusage durch die zuständige Personalstelle. Diese erfolgt in der Regel mit der Bekanntgabe der Personalmaßnahme (z.B. im Versetzungsschreiben). Diese Zusage hat 5 Jahre Gültigkeit.

Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt.

Die Umzugskostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist **von einem halben Jahr nach Beendigung des Umzuges** (Art. 3 Abs. 2 BayUKG) auf den hierfür vorgesehenen Formblättern zu beantragen. Der Lauf der Frist wird durch einen Antrag auf einen Vorschuss nicht unterbrochen.



3 Beförderungsauslagen Art. 6 BayUKG

3.1 Umzug mit einer Spedition

Zur Ermittlung der notwendigen Beförderungsauslagen sind vor Durchführung des Umzuges mindestens zwei Kostenvoranschläge von verschiedenen wirtschaftlich selbstständigen Spediteuren (nicht Mitglied im selben Kartell!) einzuholen. Die Kostenvoranschläge müssen einen verbindlichen Gesamtpreis (Höchstpreis) enthalten. Art und Umfang der einzelnen zu erbringenden notwendigen Umzugleistungen müssen aus dem Leistungsverzeichnis des Kostenvoranschlages zu ersehen sein. Es werden die Beförderungsauslagen nach dem preisgünstigsten Angebot erstattet. Kosten für qualifizierte Handwerkerarbeiten (z.B. Schreiner, Elektriker,...) sind keine Beförderungsauslagen, sondern werden durch die Pauschale des Art. 9 BayUKG abgegolten.

Bitte legen Sie im Antrag als Nachweise der Kosten bei:

- die Rechnung der Spedition
- das **vorherige** Angebot der **beauftragten** Spedition
- ein Vergleichsangebot einer anderen Spedition



3.2 Umzug in Eigenregie

Bei Umzügen in Eigenregie kann eine Pauschale in Höhe von 400,00 € beantragt werden. Auf die Vorlage von Belegen bzw. Vergleichsangeboten wird in diesem Fall verzichtet.

Umzugsrechtlicher Begriff „eigene Wohnung“:

Eine Wohnung ist eine abgeschlossene Mehrheit von Räumen, welche die Führung eines Haushalts ermöglichen, darunter stets ein Raum mit Küche oder Kochgelegenheit sowie Wasserversorgung, -entsorgung und Toilette. Ein einzelner Raum ist keine Wohnung, selbst wenn er mit einer Kochgelegenheit und der zur Führung eines eigenen Hausstands notwendigen Einrichtung ausgestattet ist. Ein 1-Zimmer-Appartement hingegen, welches mit Kochgelegenheit und Toilette/Waschgelegenheit (in einem Nebenraum) ausgestattet ist, erfüllt den Wohnungsbegriff.

8 Kosten für umzugsbedingten zusätzlichen Unterricht Art. 9 Abs. 4 BayUKG

Auslagen für umzugsbedingten Nachhilfeunterricht der Kinder des Berechtigten (z.B.: wegen Schulwechsel muss Lehrstoff nachgeholt werden) werden zu 75 v. H., höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 400,00 € pro Kind erstattet, sofern sie innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Umzugs anfallen und innerhalb weiterer sechs Monate geltend gemacht worden sind. Eine Bestätigung des Schulleiters über die Notwendigkeit des umzugsbedingten Nachhilfeunterrichts ist hierzu erforderlich.

9 Wichtige Abschlussinformationen

Ein Anspruch auf Umzugskostenvergütung besteht auch dann, wenn der Beamte nach der Zusage der Umzugskostenvergütung unter Beibehaltung seines bisherigen Familienwohnsitzes und des Lebensmittelpunktes am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet einen Nebenwohnsitz begründet. Ein Anspruch auf Trennungsgeld entsteht hierdurch nicht.

Ferner darf durch seine Wahl des Wohnorts nicht in der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte beeinträchtigt sein. Bei einem Umzug ohne räumlichen Bezug zum neuen Dienstort besteht kein Anspruch auf Zahlung der Umzugskostenvergütung.

10 Formulare:

Antragsformulare finden Sie unter folgenden Links des Landesamts für Finanzen:

Behördennetz: <http://www.lff.bybn.de>

Internet: <http://www.lff.bayern.de>

Auf Antrag kann nach dem erfolgten Umzug unter Vorlage des Vordrucks "Umzugskostenrechnung" sowie der Speditionsrechnung mit den beiden Vergleichsangeboten ein Abschlag gewährt werden.

11 Zuständigkeit

Bereich	Postanschrift	Kontakt
Bedienstete der Regierung von Mittelfranken (inkl. Schulen im Regierungsbezirk) Bedienstete im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	Landesamt für Finanzen ZAST Weiden Postfach 2753 92637 Weiden	zast.weiden@lff.bayern.de
Bedienstete im Bereich der Bayerischen Polizei	Landesamt für Finanzen ZAST Passau Postfach 1452 94004 Passau	zast.passau@lff.bayern.de
Alle bereits vom LfF übernommenen Abrechnungsstellen der übrigen Dienststellen	Landesamt für Finanzen ZAST Straubing Referat 3R2 (Umzugskosten) Postfach 153 94301 Straubing	zast.umzugskosten@lff.bayern.de

Die aktuelle Zuständigkeit entnehmen Sie bitte aus folgender Übersicht:

Internet: <http://www.lff.bayern.de/nebenleistungen/umzugskosten/index.aspx>

(unter dem Punkt „Zuständigkeiten für die Abrechnung von Umzugskosten“)

Diese allgemeinen Hinweise eröffnen keinen unmittelbaren Rechtsanspruch.

Rechtsgrundlage: Bayerisches Umzugkostengesetz vom 24.06.2005 (GVBl. S. 192)

